

Satzung & Geschäftsordnung

WTC Friedberg e.V.

Gültig ab den 25.03.2006

Satzung in der Fassung vom 21.03.2021

§1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "WTC Friedberg e.V.". Er wurde am 25. März 2006 gegründet.

Er hat seinen Sitz in Friedberg Hessen.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2. Vereinszweck

1. Der Verein fördert und pflegt den Tanz- und Turniertanzsport im Sinne von Leibesübungen für alle Altersstufen. Eingeschlossen ist die Ausbildung und Fortbildung der Mitglieder für den Turniertanzsport.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, §§ 51 ff in der jeweils gültigen Fassung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Hessischen Tanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§4. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Zielen des Vereins das erforderliche Interesse entgegenbringt.
2. Juristische Personen können nur als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

3. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Aktive Mitglieder.
 - i) Sporttreibende Mitglieder über 18 Jahre
 - ii) Sporttreibende Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
 - b) Fördernde Mitglieder. Sie unterstützen den Verein und seine Ziele und können an den gesellschaftlichen Veranstaltungen, nicht jedoch am Training, teilnehmen. Aktive Mitglieder können beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich die Einstufung als förderndes Mitglied beantragen. Der Antrag muss unter Einhaltung einer Monatsfrist zum Monatsende gestellt werden.
 - c) Kurzmitgliedschaft
Kurzmitglieder können den vollen Umfang des Vereinsangebots nutzen. Ihre Mitgliedschaft erlischt automatisch nach 3 Monaten. Sie haben kein Stimmrecht gem. §11 Ziff. 5.
 - d) Ehrenmitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.
Ehrenvorsitzende gehören als beratende Mitglieder dem Gesamtvorstand an.

§5. Aufnahme

1. Der Beitritt zum Verein ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Das Ergebnis dieser Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Es besteht kein Anspruch des Antragsstellenden auf Begründung.

§6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt.
Der Austritt ist möglich zum Ende eines jeden Quartals. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären.

- b) Tod.
- c) Ausschluss. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - i) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - ii) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
 - iii) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - iv) wegen unehrenhafter Handlungen.
 - v) Auflösung des Vereins.
- d) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt bestehen.

§7. Mitgliedschaftsrechte

1. Die aktiven Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Ausbildung und Fortbildung im Tanz- und Turniertanzsport; sie werden in regelmäßig stattfindenden Übungsabenden von einem Übungsleiter oder Tanzsporttrainer trainiert.
2. Alle Mitglieder haben Sitz und die Mitglieder nach § 4 Abs. 3a, b und d haben, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder können ein ihnen angetragenes Ehrenamt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ablehnen.

§8. Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Durchführung seiner Aufgaben von den Mitgliedern Beiträge.
2. Die Höhe der Beiträge im Sinne von § 8 Abs. 1 regelt die Beitragsordnung des Vereins. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand mit Einwilligung der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§9. Ordnungen für die Vereinsmitglieder gelten außer dieser Satzung folgende Ordnungen:

1. die Geschäftsordnung des Vereins;
2. die Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.;
3. die Rechts- und Disziplinarordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V., soweit diese

für die Einzelmitglieder anwendbar ist;

4. für die Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr die Jugendordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.;
5. die Ordnung für die Benutzung der Sportstätten;
6. die Finanzordnung des Vereins;
7. die Beitragsordnung des Vereins;
8. Datenschutzordnung

Die unter den Nummern 2 - 8 aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§10. Organe des Vereins Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (vgl. § 11)
2. der Vorstand (vgl. § 12)
 - a) als geschäftsführender Vorstand
 - b) als Gesamtvorstand
3. die Jugendversammlung (vgl. § 13).

§11. Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer*innen;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl des Vorstandes im zweijährigen Turnus, mit Ausnahme des*der Jugendwartes*in;
 - d) Bestätigung des Jugendwartes und des Jugendausschusses im zweijährigen Turnus;
 - e) Wahl der Kassenprüfer*innen im zweijährigen alternierenden Turnus;
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden;
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Die Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März zusammen. Sie ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) im Interesse des Vereins liegt;

- b) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt;
- c) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragthat.
- 5. Jedes Mitglied nach § 4 Abs. 3 a, b und d hat, sofern das 16. Lebensjahr vollendet ist, eine Stimme. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.
- 6. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand über den vereinsüblichen Kommunikationsweg. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
- 7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der*die Vorsitzende des Vereins, bei seiner*ihrer Verhinderung der*die stellvertretende Vorsitzende.
- 8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 10. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 11. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich bei dem*der Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
- 12. Dringlichkeitsanträge können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- 13. Abstimmungen erfolgen offen. Dem Antrag auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden, wenn dieser Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- 14. Über die Mitgliederversammlung ist von dem*der Schriftführer*in ein Protokoll zu führen, das von ihm*ihr und dem*der Versammlungsleiter*in unterschrieben wird.

§12. Vorstand

- 1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus dem*der Vorsitzenden, dem*der stellvertretenden Vorsitzenden, dem*der Schatzmeister*in;
 - b) als Gesamtvorstand bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem*der Sportwart*in, dem*der Schriftführer*in, dem*der Jugendwart*in. (falls vorhanden)
- 2. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der*die Vorsitzende und der*die stellvertretende Vorsitzende.

Satzung in der Fassung vom 21.03.2021

4. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
5. Der*die Jugendwart*in wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. (vgl. § 13) Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
6. Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes kontinuierlich zu informieren.
7. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Wahl erfolgt in einer ordentlichen Mitgliederversammlung in einem zweijährigen Turnus. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch Niederlegung, durch Erlöschen der Vereinsmitgliedschaft oder durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung.
8. Scheiden bis zu zwei Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand durch die Berufung neuer Mitglieder für den Rest der Amtszeit ergänzen. Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, so ist der Vorstand für den Rest der Amtszeit durch Wahl in einer unverzüglich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung zu ergänzen.
9. Der*die Vorsitzende leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen.
10. Zu den Vorstandssitzungen ist jedes Vorstandsmitglied zu laden. Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen.
11. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.
12. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§13. Jugendordnung

1. Die Vereinsjugend setzt sich aus allen Kindern, Schülern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zusammen.
2. Die Vereinsjugend kann in ihre Arbeit auch Mitglieder über 21 Jahre einbeziehen.

3. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich auf vereinsüblichem Weg einzuberufen.
4. Weitere Jugendversammlungen finden statt, auf schriftlich begründeten Antrag von einem Viertel der unter die Jugendordnung fallenden Mitglieder oder auf Antrag des Vorstandes.
5. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet.
6. Jugendwart*in und Jugendausschuss werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Wahl erfolgt im zweijährigen Turnus - gleichzünftig mit der Wahl des Vorstandes - in der Jugendversammlung. Der*die Jugendwart*in muss bei seiner*ihrer Wahl das 18. Lebensjahr überschritten haben.
7. Bei der Wahl von Jugendwart*in und Jugendausschuss haben alle Mitglieder des Vereins vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr Stimmrecht.
8. Die Wahl des*der Jugendwartes*in bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der*die Jugendwart*in hat Sitz und Stimme im Vorstand.
9. Der Jugendausschuss besteht aus:
 - a) Jugendwart*in
 - b) Vertreter des*der Jugendwartes*in
 - c) Jugendsprecher*in
 - d) bis zu zwei Beisitzende
10. Der Jugendausschuss kann nur aus aktiven Mitgliedern des Vereins gewählt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
11. Der*die Jugendwart*in koordiniert die gesamte Jugendarbeit des Vereins und vertritt die Interessen der Jugend im Vorstand.
12. Jugendwart*in oder Vertreter*in und Jugendsprecher*in sind ständige Vertretende des Vereins in der Jugendversammlung des Hessischen Tanzsportverbandes und entsprechenden Jugendorganisationen.

§14. Kassenprüfer*innen

1. Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen und der Ersatzkassenprüfer*innen beträgt 2 Jahre, wobei ein*e Kassenprüfer*in und ein*e Ersatzkassenprüfer*in in geraden Jahren und ein*e Kassenprüfer*in und ein*e Ersatzkassenprüfer*in in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand beauftragen.
2. Eine Kassenprüfung darf grundsätzlich nur von zwei Kassenprüfer*innen gemeinsam

durchgeführt werden. Der*die Schatzmeister*in ist bei der Kassenprüfung anwesend.

3. Die Kassenprüfer*innen haben der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§15. Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können - nach vorheriger Anhörung - vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) schriftlicher Verweis
 - b) angemessene Geldstrafe
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltungen des Vereins sowie an Turnieren. Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§16. Rechtsmittel

1. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 5), gegen einen Ausschluss (§ 6.1 c) sowie gegen eine Maßregelung (§ 15) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§17. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat.
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Ist auf der Mitgliederversammlung nicht mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so wird zu dem gleichen Zweck eine neue Mitgliederversammlung

einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Friedberg mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§18. Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, auch nachdem sie aus dem Verein ausgeschieden sind, ist Friedberg Hessen.

§19. Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
2. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik "Datenschutzordnung" für alle Mitglieder verbindlich.

§20. Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.03.2006 in Kraft.

Geschäftsordnung

§1. Geltungsbereich – Öffentlichkeit

1. Der WTC Friedberg e.V. erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) der Organe und der Abteilungen diese Geschäftsordnung.
2. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
 - a) Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.
 - b) Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§2. Einberufung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen, der übrigen Versammlungen und Gremien richtet sich nach den §11 der Satzung des Vereins.
2. Der*die Vorsitzende ist durch Übersendung der Einberufungsunterlagen zu informieren.

§3. Dringlichkeitsanträge

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen dem*der Versammlungsleiter*in schriftlich vorgelegt werden.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Redeliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein*e Gegenredner*in ist zuzulassen.

§4. Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden von dem*der Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter*in genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls der*die Versammlungsleiter*in und seine*ihre satzungsmäßigen Vertreter*innen verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte eine*n Versammlungsleiter*in. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den*die Versammlungsleiter*in persönlich betreffen.
3. Dem*der Versammlungsleiter*in stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung

erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er*sie insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

4. Nach Eröffnung prüft der*die Versammlungsleiter*in die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§5. Worterteilung und Redner*innenfolge

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Redeliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Das Wort zur Aussprache erteilt der*die Versammlungsleiter*in. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Redeliste.
3. Teilnehmende einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichterstatter*innen und Antragsteller*innen erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Redeliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist von dem*der Versammlungsleiter*in nachzukommen.
5. Der*die Versammlungsleiter*in kann in jedem Fall außerhalb der Redeliste das Wort ergreifen.

§6. Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Redeliste erteilt, wenn der*die Vorredner*in geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein*e Für- und ein*e Gegenredner*in gehört werden.
3. Der*die Versammlungsleiter*in kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur

Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§7. Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in §11 der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen. Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
2. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
3. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des §11 der Satzung.

§8. Beschlussfähigkeit

1. Die Organe des Vereins und der Abteilungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§9. Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der*die Antragstellende und ein*e Gegenredner*in gesprochen haben.
2. Redner*innen, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Vor Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Redeliste noch eingetragenen Redner*innen zu verlesen.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der*die Versammlungsleiter*in nur noch dem*der Antragstellenden oder Berichterstattenden das Wort.
5. Anträge auf Schluss der Redeliste sind unzulässig.

§10. Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.

2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den*die Versammlungsleiter*in zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung. Abstimmungen erfolgen offen. Werden Stimmkarten ausgegeben, sind diese zu verwenden. Der*die Versammlungsleiter*in kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er*sie muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Die Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von mindestens zehn Stimmberechtigten unterstützt werden. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
5. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
6. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der*die Versammlungsleiter*in jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
8. Auf den Antrag von mindestens zehn der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener, namentlicher oder geheimer Weise gerichtet sein.

§11. Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen oder durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern erforderlich werden. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sein.
2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
4. Der Wahlausschuss hat eine*n Wahlleiter*in zu bestimmen, der*die während des

Wahlganges die Rechte und Pflichten eines*r Versammlungsleiters*in hat.

5. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidat*innen die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein*e Abwesende*r kann gewählt werden, wenn dem*der Wahlleiter*in vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
6. Vor der Wahl sind die Kandidat*innen zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem*der Versammlungsleiter*in bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen. Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes, der Organe oder der Abteilungen während der Legislaturperiode beruft der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.

§12. Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen, die innerhalb von zwei Wochen den Versammlungsteilnehmenden (ausgenommen Mitgliederversammlung) zuzustellen sind.

§13 Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung tritt am 25.03.2006 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.03.2006 in Kraft.